



Beschlussvorlage

Vorlage: HA/012/2026	Referenz:
Fachbereich: Hauptamt	Datum: 21.07.2026
Bearbeiter: Christian Bienert	Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.08.2026	nicht öffentlich
Stadtrat	25.08.2026	öffentlich

Betreff:

anteilige Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der städtischen Turnhallen

Sach- und Rechtslage:

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz befasste sich im Jahr 2022 mit der anteiligen Beteiligung von Vereinen an den Betriebskosten städtischer Sportstätten (Beschlussvorlage BA/065/2022).

Ziel war es, die unterschiedliche Belastung der Vereine auszugleichen: Vereine mit alleiniger Nutzung eigener oder überlassener Räumlichkeiten tragen Energie- und Reinigungskosten bereits selbst, während Vereine in gemeinschaftlich genutzten städtischen Turnhallen bislang keine entsprechenden Nebenkosten entrichten. Der damalige Beschluss zur alleinigen Nutzung wurde gefasst. Der für gemeinschaftlich genutzte Turnhallen vorgesehene zweite Beschlussvorschlag wurde nicht weiter behandelt.

Im Rahmen der Haushaltsplanungen 2025/2026 wurde eine Kostenbeteiligung für diese beiden Jahre ausgesetzt. Zugleich erhielt die Verwaltung den Auftrag, für die Zeit ab 2027 ein nachvollziehbares Beteiligungsmodell zu erarbeiten.

Im August 2025 wurde hierzu ein mit dem Finanz- und Verwaltungsausschuss abgestimmtes Verfahren vorbereitet. Danach sollten die Vereine ab dem 1. Januar 2027 nachträglich an den gegenüber dem Vorjahr entstandenen Mehrkosten beteiligt werden. Die Verteilung sollte anhand der jeweiligen Nutzungszeiten erfolgen; die erste Abrechnung für das Jahr 2027 wäre im Jahr 2028 vorgenommen worden.

Dieses Verfahren wurde den Vereinen in einer Informationsveranstaltung am 2. Juli 2026 im Poststall der Stadt Zwönitz vorgestellt. Von 16 eingeladenen Vereinen nahmen 7 Vereine teil.

Bei der konkreten Vorbereitung der Umsetzung hat sich gezeigt, dass das bislang vorgesehene Verfahren einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Gleichzeitig könnte der zu zahlende Betrag wegen Sondereffekten (wie z.B. 2020 und 2024) extrem schwanken und wäre für die Vereine nur schwer planbar.

Die nun vorgeschlagene Umstellung hält am Grundsatz einer angemessenen Beteiligung der Vereine fest, vereinfacht jedoch die Berechnung und die Abrechnung. Die Abweichung betrifft damit die Ausgestaltung des Verfahrens, nicht das mit dem ursprünglichen Auftrag verfolgte Ziel.

Kern des neuen Verfahrens

Ein einheitlicher Stundensatz wird ab dem 1. Juli 2027 auf alle abgerechneten Nutzungsstunden angewandt. Der Satz wird einmal jährlich und symmetrisch an die tatsächliche prozentuale Betriebskostenentwicklung angepasst. Damit sind sowohl Erhöhungen als auch Absenkungen möglich.

Ausgestaltung des neuen Verfahrens

- Ausgangssatz ab 1. Juli 2027: 1,00€ (inkl. Ust.) je Nutzungsstunde;
- Ab 2028 jährliche Ermittlung der prozentualen Betriebskostenveränderung bis spätestens 30. Juni;
- Anpassung des Stundensatzes jeweils zum 1. Juli für das aktuelle Abrechnungsjahr;
- Abrechnung anhand der von der Stadt Zwönitz bestätigten beziehungsweise dokumentierten Vereinsnutzungsstunden;

Beispielrechnung

	Kostenentwicklung	Neuer Stundensatz
Ausgangswert 2027	-	1,00 €
Konstellation A	+ 4,0 %	1,04 €
Konstellation B	- 4,0 %	0,96 €

Anmerkung: Im Zeitraum von 2019 bis 2025 stiegen die Betriebskosten durchschnittlich um 4% pro Jahr. Die Schwankungsbreite lag dabei zwischen -5,7 und +10,0 Prozent pro Jahr

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt für die Nutzung der gemeinschaftlich genutzten städtischen Sportstätten durch Vereine der Stadt Zwönitz ab dem 1. Juli 2027 ein einheitliches pauschaliertes Nutzungsentgelt in Höhe von zunächst 1,00€ je Nutzungsstunde. Der Betrag versteht sich einschließlich der gegebenenfalls gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
2. Der Stundensatz wird jährlich zum 1. Juli entsprechend der prozentualen Veränderung der Betriebskosten des Vorjahres gegenüber dem jeweiligen Vorvorjahr angepasst. Kostensteigerungen führen zu einer entsprechenden Erhöhung, Kostensenkungen zu einer entsprechenden Absenkung.

3. Die Stadtverwaltung Zwönitz wird beauftragt, die erforderlichen Nutzungsregelungen und Vereinbarungen anzupassen, die betroffenen Vereine vor Inkrafttreten schriftlich über das Verfahren zu informieren und die jährliche Berechnung des Stundensatzes nachvollziehbar zu dokumentieren.